



# Merkblatt Nr. 20

## Eidg. Pflanzenschutzdienst (EPSD)

---

Datum: 30.04.2025

Referenz/Aktenzeichen: 2021-04-13/1 / sac/gnl

Dokument und Version:

**MB 20** 25.04

## Umsetzung von Massnahmen gegen den Japankäfer (*Popillia japonica*)

### 1. Allgemeines und Geltungsbereich

Dieses Merkblatt richtet sich insbesondere an Betriebe, die sich in für *Popillia japonica* abgegrenzten Gebieten befinden, und die Pflanzen produzieren und/oder mit Pflanzen umgehen.

Die nachstehenden Voraussetzungen basieren auf der Pflanzengesundheitsverordnung vom 31. Oktober 2018 (PGesV, SR 916.20), der Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung vom 14. November 2019 (PGesV-WBF-UVEK, SR 916.201) und den Allgemeinverfügungen des Bundesamts für Landwirtschaft BLW und der betroffenen Kantone, sowie auf den Verfügungen des Eidgenössischen Pflanzenschutzdienstes EPSD.

Die aus den erwähnten Verordnungen und Verfügungen geltenden Auflagen werden in diesem Merkblatt erläutert und mit Beispielen ergänzt. Die Auflagen beziehen sich auf die Produktion oder Zwischenlagerung von Pflanzen mit Wurzeln in Erde oder Kultursubstrat, das aus festen organischen Stoffen besteht, wenn sie in einem von *Popillia japonica* betroffenen Befallsherd, einer Befallszone oder Pufferzone produziert bzw. zwischengelagert werden und die Pflanzen verschoben bzw. in Verkehr gebracht werden sollen. Es werden zudem die Voraussetzungen für die Verbringung von pflanzlichem Kompostmaterial, Pflanzenmaterial aus der Grünpflege (Grüngut), Oberflächenschicht des Bodens sowie Fahrzeuge und Geräte zur Bodenbearbeitung erläutert.

Die Bestimmungen der oben erwähnten Verordnungen und Verfügungen bleiben vorbehalten.

### 2. Kontext

Der Japankäfer (*Popillia japonica*) zählt zu den Quarantäneorganismen, von denen die grössten Schäden zu erwarten sind und deren Bekämpfung am dringendsten ist. Im Juni beginnen die adulten Käfer zu erscheinen und sich zu paaren. Die Flugzeit dauert von Juni bis September mit dem Hauptflug im Juli. Die Weibchen legen ihre Eier in den Boden, wo sich die Larven zwischen Juli und Mai des Folgejahres entwickeln.

Der Japankäfer ernährt sich von über 400 Wirtspflanzen. Die adulten Käfer können Schäden verursachen, indem sie Blätter, Früchte und Blüten fressen. Die Larven fressen vor allem an Graswurzeln und gefährden so Grünflächen aller Art. Er stellt somit nicht nur ein Risiko für Betriebe dar, die Pflanzen

produzieren oder mit Pflanzen handeln, sondern gefährdet diverse landwirtschaftliche Kulturen aber auch Parkanlagen, Privatgärten oder Sportplätze.

In Betrieben, welche Pflanzen produzieren oder mit Pflanzen handeln, können die adulten Käfer Schäden verursachen, indem sie Blätter, Früchte und Blüten fressen. Des Weiteren besteht die Gefahr, dass sie ihre Eier in die Erde (im Freiland aber auch in Töpfe) ablegen. Durch das Inverkehrbringen von Pflanzen mit Wurzeln in Erde kann somit der Schädling verbreitet werden. Auch durch die Verbringung von Grüngut (adulte Käfer) und von Erde (Eier, Larven und Puppen) könnte der Japankäfer verschleppt werden. Aus diesen Gründen sind innerhalb der abgegrenzten Gebiete spezifische Massnahmen vorgesehen, um die Ausbreitung des Japankäfers in der Schweiz und der EU zu verhindern. Diese Massnahmen werden in den nachfolgenden Kapiteln beschrieben.

### 3. Abgegrenzte Gebiete

Der Japankäfer (*Popillia japonica*) breitet sich seit 2020 in der Schweiz langsam aus. Südlich der Alpen gibt es aktuell eine **Befallszone** und ihre **Pufferzonen** (siehe Abbildung 1). Hier gilt die Eindämmungsstrategie. Nördlich der Alpen gibt es mehrere **Befallsherde** und ihre **Pufferzonen** (siehe Abbildung 2). Hier gilt die Tilgungsstrategie. Die Verbringung und das Inverkehrbringen von Risikowaren innerhalb der Zonen und aus diesen hinaus sind verboten. Ausgenommen vom Verbot sind Waren von Betrieben, welche bestimmte Massnahmen zur Risikoreduktion umsetzen. Die geltende Vorgehensweise wird in diesem Merkblatt erläutert.

Die Massnahmen sind konkret in folgenden Fällen erforderlich:

- a. Ein Betrieb befindet sich in einem **Befallsherd**<sup>1</sup>.
- b. Ein Betrieb befindet sich innerhalb einer **Befallszone**<sup>2</sup>.
- c. Ein Betrieb befindet sich innerhalb einer **Pufferzone**<sup>3</sup>.

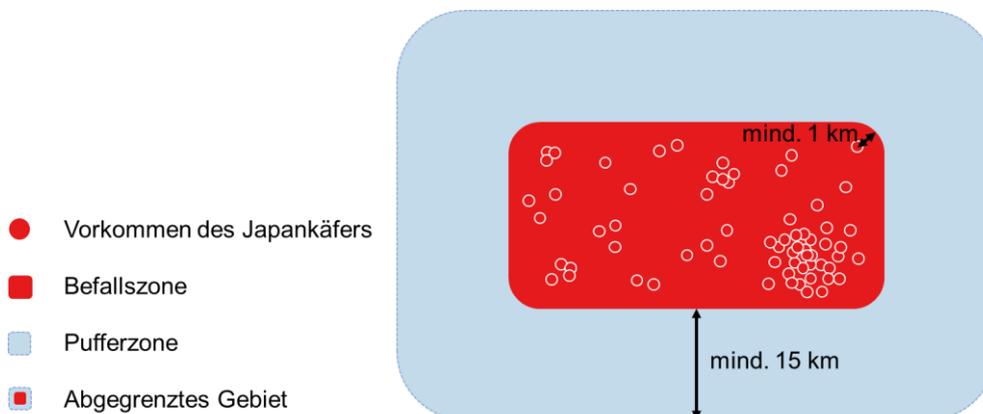


Abbildung 1: Schematische Darstellung einer Befallszone (Eindämmungsstrategie) mit Pufferzone. Das Vorkommen des Japankäfers innerhalb der Befallszone ist nicht zwingend homogen.

<sup>1</sup> Tritt ein neuer Befall durch den Japankäfer auf wird ein Befallsherd vom betroffenen Kanton per Verfügung ausgeschieden. Betroffene Betriebe werden darüber umgehend informiert.

<sup>2</sup> Eine Befallszone ist ein Gebiet, in dem die Verbreitung des Japankäfers so weit fortgeschritten ist, dass in diesem Gebiet die Tilgung des Quarantäneorganismus nicht mehr möglich ist.

<sup>3</sup> Eine Pufferzone ist ein befallsfreies Gebiet, das eine Befallszone oder einen Befallsherd umgibt.

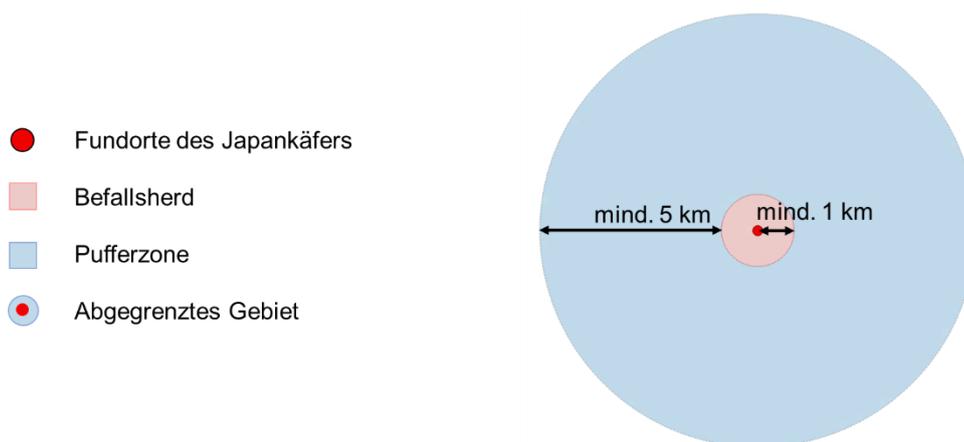


Abbildung 2: Schematische Darstellung eines Befallsherds (Tilgungsstrategie) mit Pufferzone.

#### 4. Massnahmen

Nachfolgend werden verschiedene Massnahmen gegen den Japankäfer beschrieben, die sowohl bei der Eindämmungsstrategie als auch bei der Tilgungsstrategie angewendet werden.

Bei einer Eindämmungsstrategie werden die Massnahmen vom BLW den Betrieben mittels Allgemeinverfügung angeordnet. Bei einer Tilgungsstrategie werden die Massnahmen von den zuständigen kantonalen Diensten mittels Allgemeinverfügungen angeordnet (ausser bei Betrieben, die für das Ausstellen von Pflanzenpässen zugelassen sind, bei welchen die Massnahmen vom EPSD mittels Verfügungen angeordnet werden). Die Checkliste im Anhang 1 hilft den Betrieben zu überprüfen, welche Massnahmen in ihrem Fall notwendig sind bzw. ob die notwendigen Massnahmen korrekt umgesetzt werden.

##### Allgemeine Massnahmen:

Kapitel	Massnahme	Tilgung		Eindämmung		Ziel	Zeitperiode
		Befalls-herd	Puffer-zone	Befalls-zone	Puffer-zone		
5	Bewässerungsverbot Rasen- und Grünflächen	x				Entwicklung Larven verhindern	1.6. bis 30.9. (Flugperiode)
6	Verwendung und Verbringung von pflanzlichem Kompostmaterial	x		x	x	Verschleppung Eier, Larven und Puppen verhindern	Ganzjährig
7	Verbringung von Grüngut	x	x	x	x	Verschleppung Käfer verhindern	1.6. bis 30.9. (Flugperiode)
8	Reinigung von Fahrzeugen und Geräten zur Bodenbearbeitung	x		x	x	Verschleppung Eier, Larven und Puppen verhindern	Ganzjährig
9	Verbringung von Erdmaterial	x		x	x	Verschleppung Eier, Larven und Puppen verhindern	Ganzjährig

10	Überwachungspflicht	x	x	x	x	Früherkennung eines möglichen Befalls	1.6. bis 30.9. (Flugperiode)
----	---------------------	---	---	---	---	---------------------------------------	------------------------------

Massnahmen je nach Ware und Produktionsart:

Kapitel	Massnahme	Tilgung		Eindämmung		Ziel	Zeitperiode
		Befalls-herd	Puffer-zone	Befalls-zone	Puffer-zone		
11.1	Verbringung von Rasenrollen	x	x	x	x	Verschleppung Eier, Larven und Puppen verhindern	Ganzjährig
11.2	Verbringung von wurzelnackten Pflanzen	x	x	x	x	Verschleppung Eier, Larven und Puppen verhindern	Ganzjährig
11.3	Produktion in einer insektensicheren Infrastruktur	x	x	x	x	Verhinderung Eiablage	1.6. bis 30.9. (Flugperiode)
11.4	Produktion von Topfpflanzen (Töpfe mit einem Durchmesser gleich oder grösser als 30 cm)	x	x	x	x	Verhinderung Eiablage	Ganzjährig bzw. 1.6. bis 30.9. (Flugperiode)
11.5	Produktion von Topfpflanzen (Töpfe mit einem Durchmesser kleiner als 30 cm)	x	x	x	x	Verhinderung Eiablage	Ganzjährig bzw. 1.6. bis 30.9. (Flugperiode)
11.6	Produktion von Ziergräsern	x	x	x	x	Verhinderung Eiablage	1.6. bis 30.9. (Flugperiode)
11.7	Produktion von Pflanzen im Freiland	x	x	x	x	Verhinderung Eiablage	1.6. bis 30.9. (Flugperiode)

Zu jeder Massnahme werden verschiedene Angaben gemacht:



Beschreibung der Massnahme(n)



Zeitperiode, in welcher die Massnahme(n) umgesetzt werden muss



Ziel(e) der Massnahme(n)



Erläuterungen und Beispiele

## 5. Bewässerungsverbot Rasen- und Grünflächen



Innerhalb des Befallsherds ist die Bewässerung von Rasen- und Grünflächen ab 1. Juni bis zum 30. September verboten.



Zwischen 1. Juni und 30. September (Flugperiode)



Die Entwicklung von Larven des Japankäfers verhindern.



Diese Massnahme gilt nur für Grünflächen innerhalb des Befallsherds. Feuchte Grasflächen sind ideal für die Fortpflanzung des Japankäfers, da die Larven eine gewisse Bodenfeuchte für ihre erfolgreiche Entwicklung benötigen. Bei fehlender Bodenfeuchte ist die Wahrscheinlichkeit, dass ein abgelegtes Ei sich bis zum Käfer entwickeln kann, reduziert.

## 6. Verwendung und Verbringung von pflanzlichem Kompostmaterial



Pflanzlicher Kompost darf in der Regel nur innerhalb derselben Befallszone / desselben Befallsherds verwendet werden. Befindet sich der Betrieb in der Pufferzone, darf der Kompost innerhalb der Pufferzone und der jeweiligen Befallszone / des jeweiligen Befallsherds verwendet werden.

Pflanzlicher Kompost darf die Zonen nur verlassen, wenn er aus Anlagen stammt, die mit temperaturkontrollierten Fermentationsboxen und Endkompost-Siebanlagen ausgerüstet sind.

Falls auf dem Betrieb ein Komposthaufen angelegt wird, und die daraus gewonnene Erde für das Topfen von Pflanzen verwendet, muss eine der folgenden Massnahmen umgesetzt werden:

- a. Der Komposthaufen wird mit einer (schwarzen) Folie bis ans Ende der folgenden Flugperiode abgedeckt, bevor die Erde für das Topfen von Pflanzen verwendet wird;  
*oder*
- b. Die Erde wird wärmebehandelt. Dabei muss im gesamten Substrat eine Temperatur von mind. 50°C für 15 min erreicht werden;  
*oder*
- c. Der Komposthaufen / die Erde wird jederzeit unkrautfrei gehalten.



Ganzjährig



Die Ablage von Eiern und die Entwicklung von Larven, sowie die Verschleppung von Eiern, Larven und Puppen des Japankäfers verhindern.



Graswurzeln sind die Hauptnahrungsquelle von Japankäferlarven. Mit Gras bewachsene Komposthaufen, stellen ein ideales Umfeld für die Larvenentwicklung dar. Wird der Kompost ohne weitere Massnahmen verwendet, können Larven in Töpfe von Pflanzen gelangen, welche dann (schweizweit) verkauft und verbreitet werden.

## 7. Verbringung von Grüngut



Vom 1. Juni bis 30. September ist die Verbringung von Grüngut aus der Befallszone / aus dem Befallsherd / aus der Pufferzone hinaus verboten.

Vom Verbot ausgenommen ist Pflanzenmaterial, welches während der Lagerung und dem Transport insektensicher (Maschenweite von max. 5 mm) abgedeckt wird und eine der folgenden Bedingungen erfüllt:

- a. Das Pflanzenmaterial wird auf eine Grösse von max. 5 cm gehäckselt;  
*oder*
- b. Die zuständige Behörde hat eine alternative Methode genehmigt, die eine vergleichbare phytosanitäre Sicherheit bietet.

Als Grüngut gilt zum Beispiel:

- Frisches Pflanzenmaterial (z. B. Grünschnitt aus Umgebungspflege, landwirtschaftliche Produktion, ...).
- Material aus der Futterproduktion, wenn frisches Gras direkt in den Stall geholt wird (z.B. Eingrasen)

Nicht betroffen ist Pflanzenmaterial welches komplett getrocknet ist. Zum Beispiel:

- Das Pflanzenmaterial wurde über einen längeren Zeitraum liegen gelassen und ist komplett abgetrocknet. Je nach Grösse, Menge und Wetter kann dieser Zeitraum länger oder kürzer sein.
- Das Gras wird nach dem Mähen getrocknet, bevor es verbracht wird.

Nicht betroffen ist Grünmaterial, das zu Silage verarbeitet wird oder in einer insektensicheren Struktur (z.B. einem versiegelten Container) direkt in eine geschlossene Anlage wie z.B. die Kehrichtverbrennung oder eine Biogasanlage gebracht wird.



Zwischen 1. Juni und 30. September (Flugperiode)



Die Verschleppung von Japankäfern verhindern.



Die adulten Japankäfer fressen über 400 Wirtspflanzen. In der Flugsaison sind sie auf fast allen grünen Pflanzen zu finden, um dort zu fressen. Auf Gras halten sie sich zur Eiablage auf. Wird das Grüngut frisch aus den Befallenen Gebieten hinaus transportiert besteht das Risiko, dass man unfreiwillig adulte Käfer verschleppt. Ist das Material gehäckselt oder trocken, stellt es kein attraktives Futter für den Käfer mehr dar.

## 8. Reinigung von Fahrzeugen und Geräten zur Bodenbearbeitung



Fahrzeuge und Geräte, die in abgegrenzten Gebieten (Befallszone, Befallsherd, Pufferzone) zur Bodenbearbeitung oder für Arbeiten mit Erde verwendet wurden, müssen vor Ort gründlich gereinigt werden, bevor sie diese Gebiete verlassen dürfen. Die Reinigung soll sicherstellen, dass weder Erde noch Pflanzenrückstände verschleppt werden.



Ganzjährig



Die Verschleppung von Eiern, Larven und Puppen verhindern.

## 9. Verbringung von Erdmaterial



Die Verbringung der Oberflächenschicht des Bodens, bis zu einer Tiefe von 30 cm, aus der Befallszone / aus dem Befallsherd / aus der Pufferzone hinaus ist verboten.

Für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. Mai können auf Gesuch hin von der zuständigen Behörde Ausnahmen bewilligt werden. Je nachdem wo man sich befindet, stehen unterschiedliche Optionen zur Verfügung:

- a. Der Boden wurde von Agroscope oder einem von Agroscope dafür zugelassenen Unternehmen untersucht und die Untersuchungsergebnisse zeigen, dass der Boden der betreffenden Parzelle bis zu einer Tiefe von 30 cm frei von Larven von *Popillia japonica* ist (diese Option ist nur für die Befallszone gültig);  
→ Dies ist nur in der Befallszone möglich  
oder
- b. Der Boden wurde einer Behandlung unterzogen, welche eine vergleichbare Sicherheit bietet und wenn der Eidgenössische Pflanzenschutzdienst dieser Behandlung zugestimmt hat;  
→ Dies ist in der Befallszone, den Befallsherden und ihrer Pufferzonen möglich  
oder
- c. Das Material geht zu einer Deponie, mit der Bedingung, dass in der Deponie das Material in einer Tiefe von mindestens 2 Metern deponiert und vergraben wird. Während des Transports müssen alle Massnahmen ergriffen werden, um eine Verbreitung von *Popillia japonica* zu vermeiden. Bevor das Material zur Deponie transportiert wird, muss bei der zuständigen Behörde eine Genehmigung für die Entsorgung des belasteten Materials eingeholt werden.  
→ Dies ist in der Befallszone, den Befallsherden und ihrer Pufferzonen möglich



Zwischen 1. Juni und 30. September gilt ein Verbot.  
Zwischen 1. Oktober und 31. Mai können Ausnahmen beantragt werden.



Die Verschleppung von Eiern, Larven und Puppen verhindern.



Ausnahmen sind nur zwischen dem 1. Oktober und dem 31. Mai möglich, weil dann ausschliesslich Larven (und keine Eier oder Puppen) präsent sind. Eier oder Puppen nachzuweisen ist sehr aufwendig.

## 10. Überwachungspflicht



Betriebe, die mit Pflanzen umgehen (unabhängig davon, ob sie für das Ausstellen von Pflanzenpässen zugelassen sind oder nicht) sind verpflichtet, vom 1. Juni bis 30. September ihre Produktionsparzellen und/oder Pflanzenbestände sowie deren Umgebung im Umkreis von 50 m visuell zu überwachen.



Zwischen 1. Juni und 30. September (Flugperiode)



Einen möglichen Befall frühzeitig erkennen.



Es gilt eine Melde- und Bekämpfungspflicht. Das heisst bei einem Verdacht oder wenn festgestellt wird, dass der Japankäfer auftritt, muss dies so schnell wie möglich gemeldet werden.

Ein zugelassener Betrieb meldet dies dem Eidgenössischen Pflanzenschutzdienst.

Ein Betrieb, der nicht für den Pflanzenpass zugelassen ist (insbesondere ein Landwirtschaftsbetrieb, ein Gartencenter oder ein Gartenbauunternehmen) meldet sich bei dem zuständigen Kantonalen Dienst.

## 11. Voraussetzungen für die Verbringung und das Inverkehrbringen von Pflanzen

Die Verbringung und das Inverkehrbringen von Pflanzen sind nur unter bestimmten Bedingungen erlaubt. Diese hängen vom Warentyp und vom Produktionstyp ab und werden nachfolgend beschrieben:

### 11.1 Verbringung und Inverkehrbringen von Rasenrollen



Die Verbringung und das Inverkehrbringen von vorkultivierten Rasenrollen ist nur innerhalb der jeweiligen Zone erlaubt:

- Für Betriebe innerhalb der Befallszone: Verbringen und Inverkehrbringen nur innerhalb derselben Befallszone.
- Für Betriebe innerhalb des Befallsherds: Verbringen und Inverkehrbringen nur innerhalb desselben Befallsherds.
- Für Betriebe innerhalb der Pufferzone (bei Eindämmungsstrategie): Verbringen und Inverkehrbringen nur innerhalb derselben Pufferzone oder von der Pufferzone in die dazugehörige Befallszone.
- Für Betriebe innerhalb der Pufferzone (bei Tilgungsstrategie): Verbringen und Inverkehrbringen nur innerhalb derselben Pufferzone oder von der Pufferzone in den dazugehörigen Befallsherd.

Die Rasenrollen müssen mit einer entsprechenden, unveränderbaren Etikette gekennzeichnet werden, die besagt, dass die Ware aus der Befallszone<sup>4</sup> / aus dem Befallsherd<sup>5</sup> / aus der Pufferzone<sup>6</sup> stammt, und sie nur innerhalb dieser Zone verbracht und in Verkehr gebracht werden darf.



Ganzjährig



Die Verschleppung von Eiern, Larven und Puppen verhindern.



Rasenrollen gehören zu den Produkten mit dem höchsten Risiko für die Verbreitung von *Popillia japonica*. Derzeit gibt es keine praktikablen und wirksamen Massnahmen in der Rollrasenproduktion, mit denen die Ausbreitung des Japankäfers ausserhalb der abgegrenzten Gebiete erfolgreich verhindert werden kann.

### 11.2 Verbringung und Inverkehrbringen von wurzelnackten Pflanzen



Die Verbringung und das Inverkehrbringen von wurzelnackten Pflanzen (d.h. ohne Erde oder Kultursubstrat, das aus festen organischen Stoffen besteht) ist ohne weitere Massnahmen erlaubt, solange die Wurzeln vor der Verbringung / vor dem Inverkehrbringen ausgewaschen werden und die Anbauerde oder das Kultursubstrat komplett entfernt werden.

<sup>4</sup> Für Betriebe innerhalb der Befallszone muss die Etikette folgende Aufschrift enthalten: «Befallszone – *P. japonica*; Verbringen und Inverkehrbringen sind nur innerhalb der Befallszone erlaubt».

<sup>5</sup> Für Betriebe innerhalb des Befallsherds muss die Etikette folgende Aufschrift enthalten: «Befallsherd – *P. japonica*; Verbringen und Inverkehrbringen sind nur innerhalb des Befallsherds erlaubt».

<sup>6</sup> Für Betriebe innerhalb der Pufferzone (bei Eindämmungsstrategie) muss die Etikette folgende Aufschrift enthalten: «Pufferzone – *P. japonica*; Verbringen und Inverkehrbringen sind nur innerhalb der Pufferzone oder von der Pufferzone in die Befallszone erlaubt». Für Betriebe innerhalb der Pufferzone (bei Tilgungsstrategie) muss die Etikette folgende Aufschrift enthalten: «Pufferzone – *P. japonica*; Verbringen und Inverkehrbringen sind nur innerhalb der Pufferzone oder von der Pufferzone in den Befallsherd erlaubt».



Ganzjährig



Die Verschleppung von Eiern, Larven und Puppen verhindern.

### 11.3 Produktion in einer insektensicheren Infrastruktur



Die Verbringung und das Inverkehrbringen von Pflanzen ist erlaubt, wenn diese in einer insektensicheren Infrastruktur produziert und zwischengelagert werden, d.h. während der Flugperiode müssen Öffnungen von Gewächshäusern und Tunnels (z.B. Türen, Fenster und Lüftungen) mit einem insektensicheren Netz (Maschenweite von max. 5 mm) geschlossen werden.

Weitere Massnahmen, wie z.B. das Abdecken von Erde, sind innerhalb der insektensicheren Infrastruktur nicht notwendig.



Zwischen 1. Juni und 30. September (Flugperiode)



Die Ablage von Eiern des Japankäfers und dessen Verschleppung verhindern.

### 11.4 Produktion von Topfpflanzen (Töpfe mit einem Durchmesser gleich oder grösser als 30 cm)



Bei der Produktion oder Zwischenlagerung von Topfpflanzen (Töpfe mit einem Durchmesser gleich oder grösser als 30 cm) müssen alle folgenden Massnahmen umgesetzt werden (solange die Topfpflanzen nicht in einer insektensicheren Infrastruktur produziert und zwischengelagert werden; siehe Punkt 11.3):

- a. Die bepflanzen Töpfe werden ab 1. Juni bis 30. September mit einer insektensicheren Schicht (z.B. Sand, Kokosfaser oder Kieselsteine) geschützt;  
*und*
- b. die Töpfe stehen auf dem Boden auf versiegelten oder bedeckten Flächen oder sie werden auf dem Boden auf eine Plane gestellt, die die Larven des Käfers nicht durchlässt (z.B. Bändchengewebe, Abdeckplane oder Kieselsteine).



Die Massnahmen zur Unkrautfreihaltung müssen zwischen 1. Juni und 30. September (Flugperiode) umgesetzt werden.

Die Massnahmen, um zu verhindern, dass Larven in die Töpfe kriechen, müssen ganzjährig umgesetzt werden.



Die Ablage von Eiern des Japankäfers und dessen Verschleppung verhindern.



Die bepflanzen Töpfe dürfen keinen direkten Kontakt zum offenen Boden haben. Damit soll verhindert werden, dass Larven vom Boden in die Töpfe kriechen.

Durch die Abdeckung der Erde / das Freihalten von Unkraut der Töpfe wird die Eiablage verhindert. Die Pflanzen selbst sind keine Wirtspflanzen der Larven und somit unattraktiv.

Eine Abdeckung mit Stroh ist nicht empfohlen. Anderen Materialien, wie z.B. Chinaschilf-Schnitzel, welche sich weniger schnell zersetzen eignen sich besser. Ist dies nicht möglich,

sollte die Strohschicht mindestens 6 cm betragen und bei Bedarf eine zweite Ausbringung durchgeführt werden.

### 11.5 Produktion von Topfpflanzen (Töpfe mit einem Durchmesser kleiner als 30 cm)



Bei der Produktion oder Zwischenlagerung von Topfpflanzen (Töpfe mit einem Durchmesser kleiner als 30 cm) muss eine der folgenden Massnahmen umgesetzt werden (solange die Topfpflanzen nicht in einer insektensicheren Infrastruktur produziert und zwischengelagert werden; siehe Punkt 11.3):

- a. Die bepflanzten Töpfe müssen ab 1. Juni bis 30. September auf Arbeitstischen oder anders erhöhten Ablagen vom Boden angehoben stehen und frei von Unkraut gehalten werden;  
*oder*
- b. Die Töpfe müssen ab 1. Juni bis 30. September auf Arbeitstischen oder anders erhöhten Ablagen vom Boden angehoben stehen und mit einer insektensicheren Schicht (z.B. Sand, Kokosfaser oder Kieselsteine) geschützt werden;  
*oder*
- c. Die Töpfe stehen auf dem Boden auf versiegelten oder bedeckten Flächen (z.B. Bändchengewebe, Abdeckplane oder Kieselsteine) und werden frei von Unkraut gehalten;  
*oder*
- d. Die Töpfe stehen auf dem Boden auf versiegelten oder bedeckten Flächen (z.B. Bändchengewebe, Abdeckplane oder Kieselsteine) und sind mit einer insektensicheren Schicht (z.B. Sand, Kokosfaser oder Kieselsteine) geschützt.



Die Massnahmen zur Unkrautfreihaltung müssen zwischen 1. Juni und 30. September (Flugperiode) umgesetzt werden.

Die Massnahmen, um zu verhindern, dass Larven in die Töpfe kriechen, müssen ganzjährig umgesetzt werden.



Die Ablage von Eiern des Japankäfers und dessen Verschleppung verhindern.



Die bepflanzten Töpfe dürfen keinen direkten Kontakt zum offenen Boden haben. Damit soll verhindert werden, dass Larven in die Töpfe kriechen.

Durch die Abdeckung der Erde / das Freihalten von Unkraut der Töpfe wird die Eiablage verhindert. Die Pflanzen selbst sind keine Wirtspflanzen der Larven und somit unattraktiv.

Eine Abdeckung mit Stroh ist nicht empfohlen. Anderen Materialien, wie z.B. Chinaschilf-Schnitzel, welche sich weniger schnell zersetzen eignen sich besser. Ist dies nicht möglich, sollte die Strohschicht mindestens 6 cm betragen und bei Bedarf eine zweite Ausbringung durchgeführt werden.

### 11.6 Produktion von Ziergräsern



Bei Ziergräsern darf die Produktion und Lagerung innerhalb eines abgegrenzten Gebietes ausschliesslich in einer insektensicheren Infrastruktur stattfinden, d.h. während der Flugperiode müssen Öffnungen von Gewächshäusern und Tunnels (z.B. Türen, Fenster und Lüftungen) mit einem insektensicheren Netz (Maschenweite von max. 5 mm) geschlossen werden.



Zwischen 1. Juni und 30. September (Flugperiode)



Die Ablage von Eiern des Japankäfers und dessen Verschleppung verhindern.



Ziergräser sind Wirtspflanzen von den Japankäferlarven.

### 11.7 Produktion von Pflanzen im Freiland



Werden im Freiland Pflanzen angebaut, die mit Erdballen verbracht bzw. in Verkehr gebracht werden, muss eine der folgenden Massnahmen umgesetzt werden:

- a. Vom 1. Juni bis 30. September werden die Zwischenreihen in regelmässigen Zeitabständen (mindestens viermal) bis in eine Tiefe von 15 cm mechanisch bearbeitet, damit die gesamte Oberfläche unkrautfrei und frei von Larven von *Popillia japonica* bleibt;  
oder
- b. vom 1. Juni bis 30. September wird der Boden um die Pflanzen mit einer insektensicheren Schicht (z.B. Sand, Kokosfaser, Bändchengewebe) bedeckt. Die abgedeckte Fläche muss mindestens einen Radius von 70 cm um den Erdballen der Pflanze haben (zusätzlich zum Erdballen, welchen auch abgedeckt werden muss; siehe Abbildung 3). Falls der Pflanzabstand geringer ist als die Distanz, welche gemäss dieser Definition abgedeckt werden sollte, kann man die Pflanzreihe zusammenhängend bedecken. Wichtig ist hierbei, dass die Abdeckung durch die insektensichere Schicht, auf beiden Seiten der Pflanzenreihen, weiterhin mindestens 70 Zentimeter um den Erdballen der Pflanze entsprechen (siehe Abbildung 4).



Zwischen 1. Juni und 30. September (Flugperiode)



Die Ablage von Eiern und die Entwicklung von Larven des Japankäfers verhindern.



Eine Abdeckung mit Stroh ist nicht empfohlen. Anderen Materialien, wie z.B. Chinaschilf-Schnitzel, welche sich weniger schnell zersetzen eignen sich besser. Ist dies nicht möglich, sollte die Strohschicht mindestens 6 cm betragen und bei Bedarf eine zweite Ausbringung durchgeführt werden.

Befindet sich die Freilandparzelle innerhalb der Befallszone / im Befallsherd, findet zusätzlich eine amtliche Beprobung des Bodens bis in eine Tiefe von 30 cm im Herbst statt.

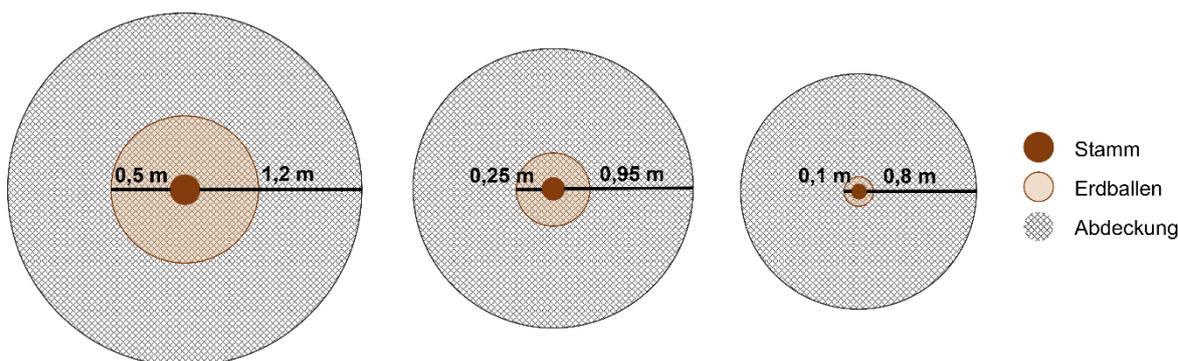
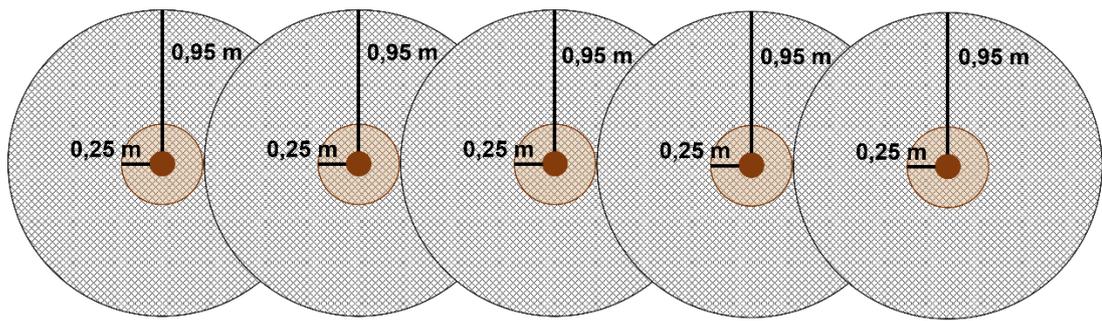


Abbildung 3: Abdeckung der Freilandgehölze mit insektensicherer Schicht



- Stamm
- Erdballen
- ⊘ Abdeckung

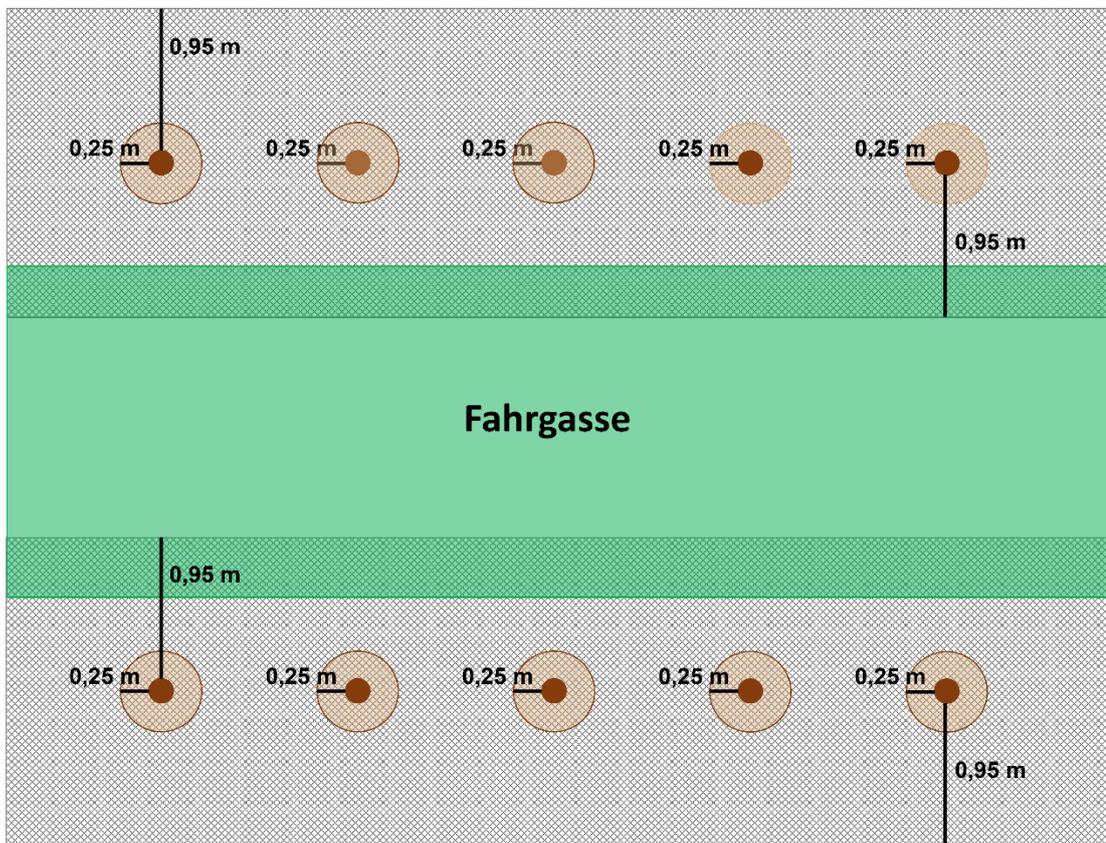
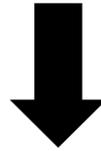


Abbildung 4

Bundesamt für Landwirtschaft BLW

sig. Peter Kupferschmied

Für die Geschäftsleitung EPSP

## Anhang 1

### **Popillia japonica – Checkliste für die Eigenkontrolle z.H. von Betrieben, die mit Pflanzen umgehen**

Der Betrieb befindet sich...  in der Befallszone  im Befallsherd  in der Pufferzone

#### **Voraussetzungen für die Verbringung von Erde, Grüngut, Kompostmaterial sowie Fahrzeuge und Geräte zur Bodenbearbeitung**

<b>Welcher Fall trifft in Ihrem Betrieb zu?</b>	<b>Zu treffende Massnahmen</b>
<p><input type="checkbox"/> <b>Pflanzliches Kompostmaterial</b> wird ausserhalb der Zone verbracht.</p>	<p><input type="checkbox"/> Pflanzliches Kompostmaterial muss vor der Verbringung in Anlagen, die mit temperaturkontrollierten Fermentationsboxen und Endkompost-Siebanlagen, behandelt werden.</p> <p>ODER</p> <p><input type="checkbox"/> Pflanzliches Kompostmaterial wird nur innerhalb der Zone verwendet.</p> <p>ODER</p> <p><input type="checkbox"/> Falls die aus dem Kompost gewonnene Erde für das Topfen von Pflanzen verwendet wird, muss eine der folgenden Massnahmen umgesetzt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Komposthaufen wird mit einer (schwarzen) Folie bis ans Ende der folgenden Flugperiode abgedeckt bevor die Erde für das Topfen von Pflanzen verwendet wird.</li> <li>- Die Erde wird wärmebehandelt. Dabei muss im gesamten Substrat eine Temperatur von mind. 50°C für 15 min erreicht werden.</li> <li>- Der Komposthaufen / die Erde wird unkrautfrei gehalten.</li> </ul>
<p><input type="checkbox"/> Es wird <b>Pflanzenmaterial aus der Grünpflege (Grüngut)</b> ausserhalb der Zone verbracht (zwischen 1. Juni und 30. September).</p>	<p><input type="checkbox"/> Vom 1. Juni bis 30. September ist die Verbringung von Material aus der Grünpflege aus der Zone hinaus verboten. Vom Verbot ausgenommen ist Pflanzenmaterial, welches während der Lagerung und dem Transport insektensicher (Maschenweite von max. 5 mm) abgedeckt wird und:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> auf eine Grösse von max. 5 cm gehäckselt wird;</li> </ul> <p>ODER</p> <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> die zuständige Behörde hat eine alternative Methode genehmigt, die eine vergleichbare phytosanitäre Sicherheit bietet.</li> </ul>
<p><input type="checkbox"/> <b>Fahrzeuge und Geräte</b>, die zur Bodenbearbeitung oder für Arbeiten mit Erde in der Zone eingesetzt werden, verlassen die Zone.</p>	<p><input type="checkbox"/> Fahrzeuge und Geräte werden so gereinigt, dass Erde und Pflanzenrückstände nicht verschleppt werden.</p>
<p><input type="checkbox"/> Die <b>Oberflächenschicht des Bodens</b>, bis zu einer Tiefe von 30 cm, wird zwischen 1. Oktober und 31. Mai aus der Zone hinaus verbracht (zwischen 1. Juni und 30. September ist die Verbringung verboten).</p>	<p><input type="checkbox"/> Der Betrieb hat ein Gesuch bei der zuständigen Behörde gestellt und dieser wurde bewilligt.</p>

## Visuelle Überwachung der Produktionsparzellen / der Pflanzenbestände sowie deren Umgebung

Vom 1. Juni bis 30. September muss der Betrieb seine Produktionsparzellen / seine Pflanzenbestände sowie deren Umgebung im Umkreis von 50 m überwachen. Hat ein zugelassener Betrieb den Verdacht oder stellt er das Auftreten von *Popillia japonica* fest, so muss er dies so schnell wie möglich dem Eidg. Pflanzenschutzdienst EPSD melden (nicht-zugelassene Betriebe melden dies dem zuständigen kantonalen Dienst).

	1. Kontrolle Datum: .....	2. Kontrolle Datum: .....
Kontrolle der Pflanzen auf dem Betrieb	<input type="checkbox"/> Adulte Japankäfer festgestellt <input type="checkbox"/> <u>Keine</u> Japankäfer festgestellt	<input type="checkbox"/> Adulte Japankäfer festgestellt <input type="checkbox"/> <u>Keine</u> Japankäfer festgestellt
Kontrolle der Pflanzen in der Umgebung (Umkreis von 50 m)	<input type="checkbox"/> Adulte Japankäfer festgestellt <input type="checkbox"/> <u>Keine</u> Japankäfer festgestellt	<input type="checkbox"/> Adulte Japankäfer festgestellt <input type="checkbox"/> <u>Keine</u> Japankäfer festgestellt

## Voraussetzungen für die Verbringung und das Inverkehrbringen von Pflanzen

Waretyp / Produktionstyp: welcher Fall trifft in Ihrem Betrieb zu?	Zu treffende Massnahmen
<input type="checkbox"/> <b>Rasenrollen</b>	<input type="checkbox"/> Die Verbringung und das Inverkehrbringen von vorkultivierten Rasenrollen ist nur innerhalb der jeweiligen Zone erlaubt: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Für Betriebe innerhalb der Befallszone: Verbringen und Inverkehrbringen nur innerhalb derselben Befallszone.</li> <li>- Für Betriebe innerhalb des Befallsherds: Verbringen und Inverkehrbringen nur innerhalb desselben Befallsherds.</li> <li>- Für Betriebe innerhalb der Pufferzone: Verbringen und Inverkehrbringen nur innerhalb derselben Pufferzone oder von der Pufferzone in die dazugehörige Befallszone / in den dazugehörigen Befallsherd.</li> </ul> Die Rasenrollen müssen mit einer entsprechenden, unveränderbaren Etikette gekennzeichnet werden, die besagt, dass die Ware aus der Befallszone / aus dem Befallsherd / aus der Pufferzone stammt, und sie nur innerhalb dieser Zone verbracht und in Verkehr gebracht werden darf.
<input type="checkbox"/> Die Pflanzen werden <b>wurzelnackt</b> verbracht / in Verkehr gebracht	<input type="checkbox"/> Die Wurzeln werden ausgewaschen und die Anbauerde oder das Kultursubstrat komplett entfernt
<input type="checkbox"/> Die Pflanzen werden in einer <b>insektensicheren Infrastruktur</b> produziert und/oder zwischengelagert (z.B. geschlossene Gewächshäuser oder Tunnels, mit Netz geschützt).	<input type="checkbox"/> Während der Flugperiode (1. Juni bis 30. September) müssen Öffnungen von Gewächshäusern und Tunnels (z.B. Türen, Fenster und Lüftungen) mit einem insektensicheren Netz (Maschenweite von max. 5 mm) geschlossen werden. Das Netz wurde am ..... installiert (Datum).
<input type="checkbox"/> <b>Topfpflanzen</b> im Freiland (Töpfe mit einem Durchmesser gleich oder grösser als 30 cm)	<input type="checkbox"/> Während der Flugperiode (1. Juni bis 30. September) werden die Töpfe mit einer insektensicheren Schicht (z.B. Sand, Kokosfaser, Kieselsteine) geschützt.  UND  <input type="checkbox"/> Die Töpfe stehen (ganzjährig) auf dem Boden auf versiegelten oder bedeckten Flächen oder sie werden auf dem Boden auf eine Plane gestellt, die die Larven des Käfers nicht durchlässt (z.B. Bändchengewebe, Abdeckplane oder Kieselsteine).

<p><input type="checkbox"/> <b>Topfpflanzen</b> im Freiland (Töpfe mit einem Durchmesser kleiner als 30 cm)</p>	<p><input type="checkbox"/> Während der Flugperiode (1. Juni bis 30. September) stehen die Töpfe auf Arbeitstischen oder anders erhöhten Ablagen vom Boden angehoben UND werden frei von Unkraut gehalten.</p> <p>ODER</p> <p><input type="checkbox"/> Während der Flugperiode (1. Juni bis 30. September) stehen die Töpfe auf Arbeitstischen oder anders erhöhten Ablagen vom Boden angehoben UND sind mit einer insektensicheren Schicht (z.B. Sand, Kokosfaser, Kieselsteine) geschützt.</p> <p>ODER</p> <p><input type="checkbox"/> Die Töpfe stehen auf dem Boden auf versiegelten oder bedeckten Flächen UND werden frei von Unkraut gehalten.</p> <p>ODER</p> <p><input type="checkbox"/> Die Töpfe stehen auf versiegelten oder bedeckten Flächen UND sind mit einer insektensicheren Schicht (z.B. Sand, Kokosfaser, Kieselsteine) geschützt.</p>
<p><input type="checkbox"/> <b>Kultur von Ziergräsern</b></p>	<p><input type="checkbox"/> Während der Flugperiode (1. Juni bis 30. September) werden die Pflanzen in einer insektensicheren Infrastruktur produziert und/oder zwischengelagert (z.B. geschlossene Gewächshäuser oder Tunnels). Während der Flugperiode müssen Öffnungen von Gewächshäusern und Tunnels (z.B. Türen, Fenster und Lüftungen) mit einem insektensicheren Netz (Maschenweite von max. 5 mm) geschlossen werden.</p> <p>Das Netz wurde am ..... installiert (Datum).</p>
<p><input type="checkbox"/> Im <b>Freiland</b> angebaute Pflanzen, die mit Erdballen verbracht / in Verkehr gebracht werden</p>	<p><input type="checkbox"/> Während der Flugperiode (1. Juni bis 30. September) werden die Zwischenreihen in regelmässigen Zeitabständen (mindestens viermal) bis in eine Tiefe von 15 cm mechanisch bearbeitet, damit die gesamte Oberfläche unkrautfrei und frei von Larven von <i>Popillia japonica</i> bleibt.</p> <p>ODER</p> <p><input type="checkbox"/> Während der Flugperiode (1. Juni bis 30. September) wird der Boden um die Pflanzen mit einer insektensicheren Schicht (z.B. Sand, Kokosfaser, Bändchengewebe) bedeckt. Die abgedeckte Fläche muss mindestens einen Radius von 70 cm um den Erdballen der Pflanze haben.</p> <p><i>Zusätzlich zu diesen Massnahmen, findet in diesem Fall innerhalb der Befallszone / des Befallsherds eine amtliche Beprobung des Bodens bis in eine Tiefe von 30 cm statt.</i></p>